



# **Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter**

(Beschluss vom 09. Mai 2016)  
Ausgabe 01. Mai 2016

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>	
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zielsetzung	3
<b>II. BETREUUNGSGUTSCHEIN</b>		
Art. 3	Definition	3
Art. 4	Anspruchsberechtigung	4
Art. 5	Antrag	4
Art. 6	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
Art. 7	Massgebendes Einkommen	5
Art. 8	Änderung der Verhältnisse	5
Art. 9	Entgegennahme der Betreuungsgutscheine	6
Art. 10	Überweisung der Betreuungsgutscheine	6
<b>III. WEITERE BESTIMMUNGEN</b>		
Art. 11	Förderbeiträge	6
<b>IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNG</b>		
Art. 12	Finanzielle Unterstützung	7
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNG</b>		
Art. 13	Inkrafttreten	7
<b>ANHANG 1:</b>	zu Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung	8
<b>ANHANG 2:</b>	zu Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung	9

Ausgabe vom 01. Mai 2016

## **Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter**

(vom 09. Mai 2016)

Der Gemeinderat Büron erlässt, folgende Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Die Gemeinde Büron führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt im Bereich Soziales.

<sup>3</sup>Der Bereich Soziales schliesst mit Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, entsprechende Vereinbarungen ab.

#### **Art. 2**      *Zielsetzung*

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und Alleinerziehenden sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

### **II. BETREUUNGSGUTSCHEIN**

#### **Art. 3**      *Definition*

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Büron, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

#### **Art. 4**      *Anspruchsberechtigung*

<sup>1</sup>Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- Wohnsitz in der Gemeinde Büron
- Erwerbstätigkeit durch
  - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
  - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Kinder, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der Kindertagesstätte betreut wurden.
- Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.

<sup>2</sup>Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

<sup>3</sup>Der Bereich Soziales ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

#### **Art. 5**      *Antrag*

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten reichen dem Bereich Soziales zuhanden dem Gemeinderat einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

<sup>2</sup>Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

<sup>3</sup>Mit dem Antrag wird dem Bereich Soziales und dem Bereich Steuern (Finanzen) die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

<sup>4</sup>Bitte beachten Sie, dass Sie das Gesuch einreichen, bevor Ihr Kind fremdbetreut wird. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine kann NICHT rückwirkend geltend gemacht werden.

#### **Art. 6**      *Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine*

<sup>1</sup>Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag beziehungsweise Fr. 10.00 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

<sup>2</sup>Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

<sup>3</sup>Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

<sup>4</sup>Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

<sup>5</sup>Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

## **Art. 7** *massgebendes Einkommen*

<sup>1</sup>Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbaren Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000 übersteigt;
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sofern sie die Gesamtsumme von Fr. 20'000 pro Steuerjahr übersteigen.

<sup>2</sup>Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

<sup>3</sup>Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

<sup>4</sup>Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

## **Art. 8** *Änderung der Verhältnisse*

<sup>1</sup>Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Büron innert einer Woche nach der Änderung dem Bereich Soziales melden.

<sup>2</sup>Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der Bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

<sup>3</sup>Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

<sup>4</sup>Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

<sup>5</sup>Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

#### **Art. 9** *Entgegennahme der Betreuungsgutscheine*

<sup>1</sup>Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

<sup>2</sup>Der Bereich Soziales führt eine Liste mit den zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

<sup>3</sup>Zur Sicherung der Qualität hat der Bereich Soziales nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

<sup>4</sup>Der Bereich Soziales entscheidet über die Aufnahme von zugelassenen Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

#### **Art. 10** *Überweisung der Betreuungsgutscheine*

<sup>1</sup>Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup>Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

<sup>3</sup>Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können vom Bereich Soziales zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

<sup>4</sup>Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

### **III. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 11** *Förderbeiträge*

<sup>1</sup>Die Gemeinde Büron kann Beiträge bis gesamthaft Fr. 5'000 pro Jahr für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat Büron entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

### Art. 12 *Finanzielle Unterstützung*

<sup>1</sup>Der Bereich Soziales kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 2017 befristet.

<sup>2</sup>Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat Büron entscheidet abschliessend.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt auf den 1. Mai 2016 in Kraft.

6233 Büron, 09. Mai 2016

Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter-1603230750542040.docx

Im Namen des Gemeinderates



Gemeindepräsident:  
Jürg Schär



Gemeindeschreiber:  
René Kirchhofer

## ANHANG 1

Zu Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung

Massgebendes Einkommen	KITA-Beiträge pro Tag		Tageseltern-Bei- träge pro Stunde
	Kinder 3 bis 18 Monate	Kinder ab 18 Monate	
0 – 20'000	Fr. 97.00	Fr. 77.00	Fr. 7.70
20'001 – 24'000	Fr. 92.00	Fr. 72.00	Fr. 7.20
24'001 – 28'000	Fr. 86.00	Fr. 66.00	Fr. 6.60
28'001 – 32'000	Fr. 81.00	Fr. 61.00	Fr. 6.10
32'001 – 36'000	Fr. 75.00	Fr. 55.00	Fr. 5.50
36'001 – 40'000	Fr. 70.00	Fr. 50.00	Fr. 5.00
40'000 – 44'000	Fr. 64.00	Fr. 44.00	Fr. 4.50
44'001 – 48'000	Fr. 59.00	Fr. 39.00	Fr. 4.00
48'001 – 52'000	Fr. 53.00	Fr. 33.00	Fr. 3.50
52'001 – 56'000	Fr. 48.00	Fr. 28.00	Fr. 3.00
56'001 – 60'000	Fr. 42.00	Fr. 22.00	Fr. 2.50
60'001 – 64'000	Fr. 37.00	Fr. 17.00	Fr. 2.00
64'001 – 68'000	Fr. 28.00	Fr. 11.00	Fr. 1.50
68'001 – 72'000	Fr. 15.00	Fr. 6.00	Fr. 1.00



## ANHANG 2

Zu Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner oder Partnerin	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50%	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

Ein Betreuungstag entspricht 11 Stunden

**Tabelle der Änderungen der Bestimmungen zu der Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter vom 01. Mai 2016**

<b>Nr. der Änderung</b>	<b>Ändernder Erlass</b>	<b>Beschluss Gemeinderat</b>	<b>Geänderte Stellen</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Publikation</b>
1.	Änderung	27. Juni 2016	Anhang 2 (zu Artikel 6 dieser Verordnung)	Anzahl Betreuungsstunden pro Tag → 11 Std./Tag	06. Juli 2016